

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 81/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2.,

3. ,

4.,

5.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

6. Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,



7. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
8. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf

112.010,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen.
- 2 Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin stellte der beklagte Rentenversicherungsträger für die Zeit vom 1. Februar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 2. bis 4. in allen Zweigen der Sozialversicherung fest und forderte Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 219.073,53 DM nach. Den gegen die Beitragsnachforderung unter Hinweis darauf gerichteten Widerspruch der Klägerin, dass sie nicht Arbeitgeberin gewesen sei, wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Beigeladenen zu 2. bis 4. Arbeitnehmer der Klägerin gewesen seien.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 25. Oktober 2005.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Die Klägerin macht zunächst Abweichungen des Berufungsurteils von mehreren Entscheidungen des BSG geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin arbeitet als maßgebliche rechtliche Aussage des LSG heraus:
"Unabhängig davon, inwieweit eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers stattfindet, ist eine Vermittlung von Ausbeinern und Zerlegern bereits als eigenständiger Betrieb und somit die vermittelten Arbeiter als dessen Beschäftigte anzusehen."
- 8 Hinsichtlich der oberstgerichtlichen Rechtssätze, von denen das Berufungsgericht abgewichen sein soll, verweist sie auf die Urteile des BSG vom 15. Oktober 1970 (11/12 RJ 412/67 = SozR Nr 15 zu § 1227 RVO), 15. Dezember 1971 (3 RK 11/69 = SozR Nr 6 zu § 441 RVO) und 31. Januar 1973 (12/3 RK 16/70 = USK 7311) und bezeichnet diese Rechtssätze ua wie folgt:
- 9 "Danach sind Lohn- und Kopfschächter ebenso wie Ausbeiner und Zerleger von Schlachttieren in einer sog Eigenkolonne oder als Einzelgänger auf Schlachthöfen oder in fleischverarbeitenden Unternehmen, die für verschiedene oder nur für einen Auftraggeber Vieh schlachten oder weiterverarbeiten als Beschäftigte anzusehen, und zwar überwiegend als Arbeitnehmer der Auftraggeber, in deren Räumen die Tätigkeiten verrichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn



- wie hier - eine dritte Person als Auftragnehmer bzw Vermittler zwischen die Auftraggeber und die Schlachter oder Ausbeiner tritt ... "

- 10 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit der von ihr herausgearbeiteten Aussage des LSG tatsächlich einen rechtserheblichen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts bezeichnet, dh deutlich macht, dass in der angefochtenen Entscheidung eine diese tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist. Denn jedenfalls hat sie schon nicht in der gebotenen Weise eine Abweichung von tragenden Rechtssätzen des BSG dargelegt.
- 11 Zunächst wäre zu begründen gewesen, warum das LSG von den genannten Urteilen des BSG abgewichen sein soll, obwohl es sie auf Seite 10 seiner Entscheidung - unter Hinweis auf das erstinstanzliche Urteil - ausdrücklich in Bezug genommen und als zutreffend angesehen hat. Soweit die Klägerin den zitierten Urteilen des BSG als Aussage entnimmt, Personen wie die Beigeladenen zu 2. bis 4. seien von diesem überwiegend als Arbeitnehmer der Auftraggeber angesehen worden, "in deren Räumen die Tätigkeiten verrichtet werden", hätte auch dies weiter erläutert werden müssen. In dem Urteil vom 15. Oktober 1970, auf das sich die Klägerin vor allem bezieht, und in dem Urteil vom 31. Januar 1973 hatte das BSG in den Räumen von Schlachthöfen tätige Lohnschlachter gerade nicht als Arbeitnehmer der Schlachthofverwaltungen, sondern der jeweiligen, die Schlachtungen veranlassenden Schlachtereibetriebe angesehen. Soweit die Klägerin als maßgebliche rechtliche Aussage weiter angibt, Lohnschlachter seien Arbeitnehmer der Auftraggeber, in deren Räumen die Tätigkeiten verrichtet werden, auch dann, wenn "eine dritte Person als Auftragnehmer bzw Vermittler zwischen die Auftraggeber und die Schlachter oder Ausbeiner tritt", ist ein solcher Rechtssatz den zitierten Entscheidungen des BSG nicht zu entnehmen. Eine dahingehende Aussage findet sich aber im Urteil des Senats vom 4. Juni 1998 (B 12 KR 5/97 R = SozR 3-2400 § 7 Nr 13), mit dem sich die Klägerin, obwohl es sich hierbei um aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu den von ihr angesprochenen Fragen handelt, in ihrer Divergenzrüge nicht und bei der Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nur am Rande auseinander setzt und das sie wegen seines Charakters als Einzelfallentscheidung vorliegend nicht für relevant erachtet. Dessen ungeachtet wäre schließlich darzulegen gewesen, warum einer solchen Aussage des Senats, die sich nur auf die Bewertung der Arbeit der Schlachter und Ausbeiner als Beschäftigung bezog, auch etwas dazu zu entnehmen sein soll, wer Arbeitgeber einer solchen Beschäftigung ist. Insgesamt ergibt sich daher, dass die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht in der gebotenen Weise tragende abstrakte Rechtssätze des BSG bezeichnet, sondern einzelne Aussagen des BSG aus verschiedenen Entscheidungen wiedergibt, diese in ihrem Sinne kombiniert und ihrer Divergenzrüge damit eigene rechtliche Schlussfolgerungen zu Grunde legt.
- 12 2. Die Klägerin beruft sich in zweiter Linie auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche



Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31).

- 13 Die Klägerin formuliert die Frage, "ob die als Schlachter und Ausbeiner tätigen Arbeitnehmer als Beschäftigte des Auftraggebers oder des Vermittlers anzusehen sind". Zur Begründung führt sie aus, dass die Rechtsfrage, wer als Arbeitgeber der vermittelten Ausbeiner anzusehen ist, wenn eine Agentur immer nur mit einem verarbeitenden Betrieb zusammenarbeitet und die vermittelten Arbeiter in den Betriebsablauf der Fleisch- und Wurstfabrik eingegliedert sind, durch das Urteil des Senats vom 4. Juni 1998 nicht geklärt sei, weil dieses nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt - Vermittlung an mehrere fleischverarbeitende Unternehmen - einen Einzelfall betroffen habe.
- 14 Unterstellt, bei der von der Klägerin aufgeworfenen Frage handelt es sich um eine Rechtsfrage, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. In der Begründung ihrer Divergenzrüge geht die Klägerin zunächst selbst davon aus, dass die Frage höchstrichterlich durch die von ihr zitierten Urteile in dem Sinne beantwortet ist, dass stets der die Schlachtungen veranlassende Schlachtereibetrieb Arbeitgeber ist, in dessen Räumen die Tätigkeit verrichtet wird. Nur sei das LSG hiervon abgewichen. Darüber hinaus hätte von ihr begründet werden müssen, warum die gestellte Frage nicht bereits durch die zur Auslegung des § 7 Abs 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung ergangene umfangreiche Rechtsprechung des BSG, zu den Merkmalen einer Beschäftigung und den Grundsätzen, nach denen die festgestellten Tatsachen in einer Gesamtschau gegeneinander abzuwägen sind, beantwortet ist. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung hat der Senat auch in seinem Urteil vom 4. Juni 1998 entschieden. Soweit dort ausgeführt ist, das BSG habe über das Bestehen oder Nichtbestehen von Beschäftigungsverhältnissen in einem Dreiecksverhältnis noch nicht abschließend entschieden, ergibt sich aus der Bezugnahme auf das Urteil des 2. Senats vom 27. Mai 1986 (2 RU 62/84 = USK 8672) und das Urteil des Senats vom 25. Oktober 1990 (12 RK 10/90 = SozR 3-2200 § 1399 Nr 1), dass hiermit lediglich gemeint ist, das BSG habe bis dahin noch nicht zu beurteilen gehabt, ob Lohnschlachter in einem Dreiecksverhältnis als Arbeitnehmer oder Selbstständige erscheinen. Damit nicht zu verwechseln ist aber die Frage, wer Arbeitgeber einer angenommenen Beschäftigung als Lohnschlachter ist. Diese Frage ist unter Heranziehung der genannten Rechtsprechung des BSG zu klären. Der Sache nach stellt sich die von der Klägerin aufgeworfene Frage danach vorliegend wie in dem vom Senat am 4. Juni



1998 entschiedenen Fall, den sie selbst zutreffend als Einzelfall bewertet hat, als Tatsachenfrage - und nicht als Rechtsfrage - dar, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 3. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin nicht bezeichnet.
- 16 Die Klägerin legt dar, dass das LSG ihrem im Schriftsatz vom 10. Oktober 2005 enthaltenen Beweisangebot durch "Zeugeneinvernahme des vorinstanzlich Beigeladenen zu 4." ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, obwohl sie diesen "Beweisantrag" bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Das Berufungsgericht habe ihn ua mit der Begründung abgelehnt, die Beigeladenen zu 2. bis 4. seien in erster Instanz zeitnah ausführlich gehört worden. Diese Begründung sei nicht stichhaltig, weil in erster Instanz eine Anhörung zu diesen Beweisthemen nicht stattgefunden habe. - Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den Begründungsanforderungen (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht. Zum einen legt sie nicht dar, warum die von ihr benannte Person in ihrer Prozessrolle als Beigeladener und Verfahrensbeteiligter überhaupt als Zeuge in Betracht kommt. Insoweit setzt sie sich nicht damit auseinander, ob ihr schriftsätzlich gestellter und später wiederholter Antrag auf "Zeugeneinvernahme" den Erfordernissen eines Beweisantrags iS der §§ 373 ff der Zivilprozessordnung iVm § 118 SGG genügt. Zum anderen begründet sie nicht, warum sich das LSG zu einer "Beweisaufnahme" hätte gedrängt fühlen müssen, obwohl es die unter "Beweis" gestellte Ausübung von Kontroll- und Weisungsrechten von Seiten der Beigeladenen zu 5. als wahr unterstellt und damit zu Gunsten der Klägerin als erwiesen angesehen hat.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 19 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

